

serer Bevölkerung ist es notwendig, den Handel gegen jeden zersetzenden Einfluß zu sichern. Feinde unserer demokratischen Wirtschaft versuchen, den innerdeutschen Handel und dadurch unseren Wirtschaftsaufbau zu stören. Von derartigen Elementen wird die politische Lage Berlins ausgenutzt, um besonders von hier aus den Aufbau unserer Wirtschaft zu erschweren.

Um derartige Sabotageversuche künftig unmöglich zu machen und den innerdeutschen Handel zu fördern, ist eine umfassende Kontrolle der Warenbewegung notwendig. Deshalb hat die Provisorische Volkskammer folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für den Warenverkehr zwischen den Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren Groß-Berlins finden die Bestimmungen über den innerdeutschen Handel entsprechende Anwendung.

(2) Das Ministerium für innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung stellt die erforderlichen Warenbegleitscheine aus.

(3) Waren, die ohne Einhaltung dieser Bestimmung befördert wurden, sowie die zur ihrer Beförderung benutzten Transportmittel, sind durch das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs entschädigungslos zu Gunsten des Staates einzuziehen. Daneben können von diesem Amt Strafen bis zum zehnfachen Wert der eingezogenen Waren verhängt werden.

§ 2

(1) Wer es unternimmt, Transporte von Waren entgegen den Bestimmungen des § 1 und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen durchzuführen, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Jahren bestraft. Die Strafverfolgung erfolgt auf Antrag des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren und Vermögensentziehung. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor:

1. wenn Waren auf ungesetzliche Weise mit Fahrzeugen befördert werden sollen, die zu diesem Zweck besonders bereitgestellt worden sind;
2. wenn Waren unter Umgehung der festgelegten Kontrollpunkte befördert werden;
3. wenn ein Warenlager unterhalten wird, in welchem Waren aufbewahrt werden, die unter Verletzung der für den Transport geltenden Bestimmungen befördert wurden oder befördert werden sollten;
4. wenn Warenbegleitscheine gefälscht oder verfälscht worden sind;
5. wenn Warenbegleitscheine mißbräuchlich benutzt werden, um einen unerlaubten Transport zu ermöglichen;
6. wenn die Tat gewerbsmäßig begangen wird;
7. wenn die unerlaubten Transporte Geld, Wertpapiere, Edelsteine, Kunstgegenstände, Schmucksachen oder solche Sachen betreffen, die vom Amt für Kontrolle des Warenverkehrs in einer besonderen Liste unter Hinweis auf dieses Gesetz aufgeführt worden sind.

§ 3

Der Warenversand auf dem Postwege zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren Groß-Berlins unterliegt der Kontrolle durch die Postverwaltung.

§ 4

(1) Ab 1. Mai 1950 müssen für den Transport von Waren aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ostsektor Groß-Berlins für solche Waren, die vom Ministerium für innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung in einer besonderen Liste unter Bezugnahme auf dieses Gesetz aufgeführt werden, Warenbegleitscheine mitgeführt werden.

(2) Für Lebensmittel werden diese Warenbegleitscheine von den Verwaltungen der Stadt- und Landkreise ausgestellt, in deren Bezirk derjenige seinen Sitz hat, der die Waren versenden will.

(3) Für Industriewaren werden Warenbegleitscheine ausgestellt:

1. vom zuständigen Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik, wenn volkseigene Betriebe in Frage kommen, deren Rechtsträger die Deutsche Demokratische Republik ist;
2. von den zuständigen Ministerien der Länder in allen übrigen Fällen.

(4) Die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder sind berechtigt, die Befugnis zur Ausstellung von Warenbegleitscheinen anderen Stellen zu übertragen.

(5) Waren, die unter Verletzung dieser Bestimmung befördert werden, sowie die zu ihrer Beförderung benutzten Transportmittel sind vom Amt für Kontrolle des Warenverkehrs entschädigungslos zugunsten des Staates einzuziehen.

(6) Wer es unternimmt, Transporte von Waren ohne Beachtung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen durchzuführen, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 5

(1) Bei der Annahme von Frachten und Gepäck, die mit der Eisenbahn aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach Groß-Berlin oder umgekehrt befördert werden sollen, hat die Verwaltung der Generaldirektion der Eisenbahn die Kontrolle darüber durchzuführen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes und seine Ausführungsbestimmungen eingehalten werden.

(2) Die Generaldirektion der Eisenbahn hat darüber hinaus besondere Kontrollpunkte für den Eisenbahnverkehr festzulegen, an denen Frachten und Gepäck einer weiteren Kontrolle auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Warenverkehr unterzogen werden. Diese Kontrolle obliegt dem Amt für Kontrolle des Warenverkehrs bei dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung zusammen mit den Polizeibehörden.

(3) Frachten und Gepäckstücke, die Angehörigen der Besatzungsmächte gehören, unterliegen nicht der Kontrolle.

§ 6

Wer im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung davon Kenntnis erhält, daß Waren entgegen den gesetzlichen Bestimmungen in den Verkehr gebracht oder befördert werden sollen, ist verpflichtet, dies unverzüglich einer Dienststelle des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs oder der Volkspolizei persönlich anzuzeigen.

§ 7

Mit Gefängnis oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige unterläßt, zu der er nach § 6 verpflichtet war. Die Strafverfolgung erfolgt auf Antrag des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs.

§ 8

Die beteiligten Ministerien haben im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 9

Das Gesetz tritt am 22. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1950

gez.: Otto Grotewohl
Ministerpräsident

Behandelt: 15. Sitzung (21. April 1950)

Beschluß: angenommen in Verbindung mit Drucksache Ar. 82

Drucksache Nr. 82

Anfrag

zum mündlichen Bericht des Wirtschaftsausschusses über die Beratung der Drucksache Nr. 81 — Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels —

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

Das

Gesetz

zum Schutze des innerdeutschen Handels

in der Fassung der Drucksache Nr. 81 unter Berücksichtigung nachstehender Änderungen wird angenommen.

In der Präambel 1. Absatz, 1. Zeile ist hinter dem Wort

„Produktion“

„auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes“ einzufügen.

Im 2. Absatz letzte Zeile ist das Wort „folgendes“ zu streichen und dafür zu setzen:

„dieses“